

## Pflegeversicherung ab 2017

- ▶ Pflegestärkungsgesetz II (ab 01.01.2017)
  - Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren.
  - Integration von psychischen und kognitiven Einschränkungen.
  - 5 Pflegegrade statt 3 Pflegestufen.

## Pflegebedürftigkeit ab 2017

- ▶ Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder die Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- ▶ Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- ▶ Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen (Ausnahme: geringe Lebenserwartung).

## Änderungen ab 2017

- ▶ Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nicht mehr defizitorientiert (→ keine „Minutenzählerei“, kein Streit um Häufigkeiten).
- ▶ Vielmehr wird der Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten angegeben.

### **Begutachtung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsrichtlinie – BRI)**

Die zentrale Aufgabe des Medizinischen Dienstes im Rahmen des SGB XI ist die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt (§ 18 Abs. 1 S. 1 SGB XI). Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Gutachterin bzw. der Gutachter durch eine Untersuchung der antragstellenden Person die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit zu ermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Dazu ist eine Begutachtung der antragstellenden Person in ihrem Wohnbereich durchzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Insbesondere körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, die nicht selbständig kompensiert oder bewältigt werden können und deshalb zu einem Hilfebedarf durch andere führen, zu erheben. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).